

(Uebersetzung aus Reichsgesetzblatt 1885, Nr. 23, S. 215 - 246.)

(Nr. 1617.) General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885.

Im Namen des Allmächtigen Gottes,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg etc., Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien etc. etc. etc., Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen etc. etc. und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen,

in der Absicht, die für die Entwicklung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Bedingungen im Geiste guten gegenseitigen Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vortheile der freien Schifffahrt auf den beiden hauptsächlichsten, in den Atlantischen Ocean mündenden afrikanischen Strömen zu sichern; andererseits von dem Wunsche geleitet, Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche in Zukunft durch neue Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten entstehen könnten und [216] zugleich auf Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften bedacht, haben in Folge der von der Kaiserlich deutschen Regierung im Einverständniß mit der Regierung der Französischen Republik an Sie ergangenen Einladung beschlossen, zu diesem Zweck eine Konferenz in Berlin zu versammeln und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Otto Fürsten von Bismarck, Ihren Präsidenten des preußischen Staatsministeriums, Kanzler des Reichs,

den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt, Ihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts,

den Herrn August Busch, Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt,

und

den Herrn Heinrich von Kusserow, Ihren Geheimen Legationsrath im Auswärtigen Amt;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Emerich Grafen Széchényi von Sárvári Felső-Vidék, Kammerherrn [217] und Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Gabriel August Grafen van der Straten-Ponthoz, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

den Herrn August Baron Lambermont, Staatsminister, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Emil von Vind, Kammerherrn, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Seine Majestät der König von Spanien:

Don Francisco Merry y Colom, Grafen von Benomar, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen; [218]

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den Herrn John A. Kasson, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,
und

den Herrn Henry S. Sanford, früheren Minister;

Der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn Alphons Baron von Courcel, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

Sir Edward Baldwin Malet, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen von Launay, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen; [219]

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg etc.:

den Herrn Friedrich Philipp Yonkheer van der Hoeven, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien etc. etc. etc.:

den Herrn Da Serra Gomes, Marquis von Penafiel, Pair des Königreichs, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

den Herrn Anton von Serpa Pimentel, Staatsrath und Pair des Königreichs;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

den Herrn Peter Grafen Kapnist, Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Niederlande;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen etc. etc.:

den Herrn Gillis Baron Bildt, Generallieutenant, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen; [220]

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Mehemed Saïd Pascha, Vezir und Großwürdenträger, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, nach einander berathen und angenommen haben:

1. eine Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen;
2. eine Erklärung, betreffend den Sklavenhandel und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen;
3. eine Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete;
4. eine Kongo-Schiffahrtsakte, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom, seine Nebenflüsse und auf die denselben gleichgestellten Gewässer die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses enthaltenen allgemeinen Grundsätze ausdehnt, welche zum Zweck haben, zwischen den Signatärmächten jener Akte die freie Schiffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchschneidenden schiffbaren Wasserläufen zu regeln und welche seitdem [221] vertragsmäßig auf Flüsse Europas und Amerikas, und namentlich auf die Donau, mit den durch die Verträge von Paris 1856, von Berlin 1878 und London 1871 und 1883 vorgesehenen Veränderungen angewendet worden sind;
5. eine Niger-Schiffahrtsakte, welche gleichfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom und seine Nebenflüsse die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses enthaltenen Grundsätze ausdehnt;
6. eine Erklärung, welche in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln für zukünftige Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes einführt;

und, von der Ansicht ausgehend, daß diese verschiedenen Dokumente nützlicher Weise in einer einzigen Urkunde miteinander zu verbinden seien, dieselben zu einer aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben.

Kapitel I.

Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird [222] begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganyka-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loge im Süden. Es umfaßt demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschließlich des Tanganyka-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.

2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ocean von dem unter 2° 30' südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loge erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30' belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indeß das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes keine Anwendung finden, zu berühren.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ocean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem [223] Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

Man ist ausdrücklich darüber einig, daß bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und daß dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung erteilt. Die Mächte beschließen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Oceans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Artikel 2.

Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesammten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstraßen [224] oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Kahnschiffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Artikel 3.

Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffs wie der Waaren, ist untersagt.

Artikel 4.

Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Artikel 5.

Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen. [225]

Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen.

Artikel 6.

Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit.

Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisirt sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Civilisation verständlich und werth zu machen.

Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, [226] welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.

Artikel 7.

Regelung des Postwesens.

Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Uebereinkunft, betreffend den Welt-Postverein, soll auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden.

Die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Umstände es gestatten, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Artikel 8.

Aufsichtsrecht der Internationalen Schiffahrts-Kommission des Kongo.

In allen denjenigen Theilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefaßten Gebietes, wo von keiner Macht Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäß Artikel 17 eingesetzten Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen.

In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessirten Regierungen dahin übereinkommen,

die guten Dienste der Internationalen Kommission in Anspruch zu nehmen, indem sie dieselbe mit Prüfung der Umstände beauftragen, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlaß gegeben haben. [227]

Kapitel II.

Erklärung, betreffend den Sklavenhandel.

Artikel 9.

Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatärmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Race, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Kapitel III.

Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Artikel 10.

Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwicklung der Civilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Artikel 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Theile, [228] welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschließlich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Artikel 11.

Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständniß dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nichtkriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Theile würden von dem Zeitpunkte an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisirten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Artikel 12.

Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder [229] denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur

Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen.

Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Kapitel IV.

Kongo-Schiffahrtsakte.

Artikel 13.

Die Schiffahrt auf dem Kongo, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren, wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meer nach den inneren Häfen des Kongo und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses. [230]

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Kongo keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Artikel 14.

Die Schiffahrt auf dem Kongo soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Akte vereinbart ist. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Kongo sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen, nämlich:

1. Hafengebühren für die thatsächliche Benutzung gewisser örtlicher Einrichtungen, wie Quais, Lagerhäuser u. s. w. [231]

Der Tarif für diese Gebühren soll nach den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der bezüglichen örtlichen Einrichtungen berechnet und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und auf ihre Ladung angewendet werden.

2. Lootsengebühren auf denjenigen Flußstrecken, wo die Einrichtung von Stationen geprüfter Lootsen nothwendig erscheint.

Der Tarif für diese Abgaben soll fest und dem geleisteten Dienste angemessen sein.

3. Gebühren zur Bestreitung der technischen und Verwaltungsausgaben, die im allgemeinen Interesse der Schifffahrt gemacht worden sind, einschließlich der Gebühren für Leuchttürme, Leuchtfeuer und Baken.

Die Gebühren der letzteren Art sollen nach dem Tonnengehalte der Schiffe, wie sich derselbe aus den Schiffspapieren ergibt, nach Maßgabe der für die untere Donau eingeführten Vorschriften berechnet werden.

Die Tarife, nach denen die in den vorhergehenden drei Absätzen aufgezählten Gebühren und Abgaben erhoben werden, dürfen keinerlei differentielle Behandlung enthalten und sind in jedem Hafenplatze amtlich zu veröffentlichen.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren zu prüfen, ob eine Revision der oben erwähnten Tarife, auf Grund gemeinschaftlichen Einverständnisses, angezeigt erscheint. [232]

Artikel 15.

Die Nebenflüsse des Kongo sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Die gleichen Gesetze gelten auch für die größeren und kleineren Flüsse, sowie für die Seen und Kanäle in den durch Artikel 1 Absatz 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten.

Doch sollen sich die Befugnisse der Internationalen Gesellschaft des Kongo auf die gedachten größeren und kleineren Flüsse, Seen und Kanäle nur dann erstrecken, wenn die Staaten, unter deren Souveränität jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung erteilen. Auch bleibt wohlverstanden für die im Artikel 1 Absatz 3 erwähnten Gebiete die Zustimmung der souveränen Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, vorbehalten.

Artikel 16.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse, und den anderen, durch Artikel 15 letzteren gleichgestellten Wasserläufen abzuhelpfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung [233] und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 17.

Eine Internationale Kommission wird eingesetzt, um die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte zu sichern.

Die Signatärmächte dieser Akte, sowie die Mächte, welche später derselben beitreten, können sich jederzeit in der gedachten Kommission, jede durch einen Abgesandten, vertreten lassen. Kein Abgesandter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst dann nicht, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Der Abgesandte wird direkt von seiner Regierung besoldet.

Die Gehälter und Bezüge der Agenten und Angestellten der Internationalen Kommission werden auf den Ertrag der gemäß Artikel 14 Absatz 2 und 3 zu erhebenden Abgaben verrechnet.

Die Höhe der fraglichen Gehälter und Bezüge, sowie die Anzahl, der Grad und die Amtsbefugnisse der einzelnen Agenten und Angestellten sind in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, welcher jedes Jahr an die in der Internationalen Kommission vertretenen Regierungen zu erstatten ist.

Artikel 18.

Die Mitglieder der Internationalen Kommission, sowie die von ihr ernannten [234] Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Bureaus und Archive der Kommission erstrecken.

Artikel 19.

Die Konstituierung der Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo soll erfolgen, sobald fünf der Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte ihre Abgesandten ernannt haben. Bis zur Konstituierung der Kommission soll die Ernennung der Delegirten der Regierung des Deutschen Reichs angezeigt werden, welche ihrerseits die erforderlichen Schritte einleiten wird, um die Vereinigung der Kommission herbeizuführen.

Die Kommission hat unverzüglich Bestimmungen über die Schiffahrt, die Flußpolizei, das Lootsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten.

Diese Bestimmungen, sowie die von der Kommission festzusetzenden Tarife sind vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte zu unterbreiten. Die interessirten Mächte haben binnen kürzester Frist ihre Ansicht zu äußern.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Internationale Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von den Agenten derselben, anderwärts von dem betreffenden Uferstaate geahndet.

Im Falle eines Amtsmißbrauchs oder einer Rechtsverletzung von Seiten eines Agenten oder Angestellten der Internationalen Kommission soll es dem Betreffenden, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, [235] sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu prüfen und kann dieselbe, sofern er sie prima facie begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbindung setzen und dieselben einladen kann, über die der Kommission zu ertheilenden Weisungen eine Verständigung zu treffen.

Artikel 20.

Die nach Artikel 17 mit Ueberwachung der Ausführung der gegenwärtigen Schiffahrtsakte betraute Internationale Kommission des Kongo zählt namentlich zu ihren Befugnissen:

1. Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Kongo entsprechend den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.

Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, hat die Internationale Kommission selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen.

Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die Internationale Kommission mit der Ufer-Obrigkeit zu verständigen. [236]

2. Die Festsetzung des Lootsentarifs sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben.

Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt.

Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch die internationalen oder territorialen Obrigkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind.

3. Die Verwaltung der nach obigem Absatz 2 erzielten Einkünfte.

4. Die Ueberwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäneanstalt.

5. Die Ernennung der zu dem allgemeinen Schiffahrtsdienst gehörigen Agenten, sowie ihrer eigenen Angestellten.

Die Einsetzung von Unteraufsehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die Internationale Kommission.

Der Uferstaat hat der Internationalen Kommission die Ernennung der von ihm eingesetzten Unteraufseher anzuzeigen und seinerseits für die Besoldung der letzteren Sorge zu tragen.

In der Ausübung ihrer oben bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die Internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig. [237]

Artikel 21.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Internationale Kommission, im Nothfalle, die Kriegsschiffe der Mächte, welche diese Akte unterzeichnen, sowie derjenigen, die ihr künftig beitreten, zur Hülfe ziehen, unbeschadet der den Kommandanten dieser Schiffe von ihren betreffenden Regierungen etwa erteilten Instruktionen.

Artikel 22.

Die in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der die gegenwärtigen Akte unterzeichnenden Mächte sind von Entrichtung der im Absatz 3 des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben befreit. Sie haben indeß die eventuellen Lootsen- sowie die Hafengebühren zu leisten, sofern nicht ihre Intervention von der Internationalen Kommission oder deren Agenten nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels nachgesucht worden ist.

Artikel 23.

Zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben für technische und Verwaltungszwecke kann die durch Artikel 17 eingesetzte Internationale Kommission im eigenen Namen Anleihen schließen, zu deren Sicherstellung ausschließlich die der gedachten Kommission zugewiesenen Einkünfte dienen.

Die auf den Abschluß einer Anleihe gerichteten Beschlüsse der Kommission müssen mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen gefaßt sein. Unter allen Umständen bleibt die Annahme ausgeschlossen, als ob von den in der Kommission vertretenen Regierungen [238] irgend eine

Garantie übernommen oder irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft bezüglich der fraglichen Anleihen eingegangen werde, es sei denn, daß sie besondere Abkommen zu diesem Zweck getroffen hätten.

Der Ertrag der im dritten Absatz des Artikels 14 aufgeführten Abgaben soll in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen der gedachten Anleihen und zu ihrer Tilgung, nach Maßgabe der mit den Darleihern getroffenen Abkommen verwendet werden.

Artikel 24.

An den Mündungen des Kongo soll, sei es auf Initiative der Uferstaaten, sei es auf Dazwischentreten der Internationalen Kommission, eine Quarantäneanstalt geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrolle über die ein- und auslaufenden Schiffe auszuüben.

Es bleibt späterer Entscheidung der Mächte vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine gesundheitliche Kontrolle über die Schiffe auch im Gebiete der eigentlichen Stromschiffahrt auszuüben ist.

Artikel 25.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäß soll auf dem Kongo, seinen Verzweigungen, Nebenflüssen und Mündungen, sowie auf den, letzteren gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein. [239]

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in den Artikeln 15 und 16 erwähnten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Kassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäß von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden.

Kapitel V.

Niger-Schiffahrtsakte.

Artikel 26.

Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt [240] werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meere nach den inneren Häfen des Niger und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Niger keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine

ausschließliche Schifffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Artikel 27.

Die Schifffahrt auf dem Niger soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schifffahrt gründet.

Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Niger sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schifffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schifffahrt selbst geleistete [241] Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren oder Abgaben sollen keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Artikel 28.

Die Nebenflüsse des Niger sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Artikel 29.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse abzuhelpen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 30.

Großbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit Bezug auf die Freiheit der Schifffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung [242] zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränität oder britischem Protektorat befinden oder befinden werden.

Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrolle der Schifffahrt erlassen wird, werden so abgefaßt sein, daß der freie Verkehr der Handelsschiffe soviel wie möglich erleichtert wird.

Es versteht sich, daß keine der so übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn in Folge derselben Großbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige

Bestimmungen für die Schifffahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen.

Großbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränität oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eigenen Unterthanen, vorausgesetzt jedoch, daß die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen.

Artikel 31.

Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausläufe sich unter seiner Souveränität oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verpflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichen Wortlaut.

Artikel 32.

Jede der übrigen Signatärmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für [243] den Fall, daß sie in Zukunft Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Theil des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.

Artikel 33.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben.

Demgemäß soll auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Nebenflüssen, seinen Mündungen und Ausflüssen, sowie auf den, den Mündungen und Ausflüssen dieses Stromes gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schifffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in dem Artikel 29 erwähnten Straßen, Eisenbahnen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Kapitel VI.

Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden.

Artikel 34.

Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des [244] afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatärmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Artikel 35.

Die Signatärmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu

sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 36.

Die Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte behalten sich vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Artikel 37.

Die die gegenwärtige Generalakte nichtunterzeichnenden Mächte können ihren [245] Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntniß der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntniß aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten.

Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.

Artikel 38.

Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinenfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifizirt werden.

Sie tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem letztere die Ratifikation vollzogen hat.

Inzwischen verpflichten sich die diese Generalakte unterzeichnenden Mächte, keinerlei Maßnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen würden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatärmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntniß gegeben werden wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz theilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte [246] Abschrift allen diesen Mächten mitgetheilt wird.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigelegt.

Geschehen zu Berlin, am sechsundzwanzigsten Februar Eintausendachthundertfünfundachtzig.

(L. S.) von Bismarck.

(L. S.) Busch.

(L. S.) von Kusserow.

(L. S.) Széchényi.

(L. S.) Cte Augte van der Straten Ponthoz.

(L. S.) Bn Lambermont.

(L. S.) E. Vind.

(L. S.) Comte de Benomar.

(L. S.) John A. Kasson.

(L. S.) H. S. Sanford.

(L. S.) Alph. de Courcel.

(L. S.) Edward B. Malet.

(L. S.) Launay.

(L. S.) E. P. van der Hoeven.

(L. S.) Marquis de Penafiel.

(L. S.) A. de Serpa Pimentel.

(L. S.) Cte P. Kapnist.

(L. S.) Gillis Bildt.

(L. S.) Saïd.

Certifié conforme à l'original:

Raindre.

Comte W. Bismarck.

Schmidt.